

Satzung
für den Museumsverein Nienburg/Weser
für die ehemaligen Grafschaften Hoya, Diepholz und Wölpe e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 21. Januar 1908 gegründete Verein trägt den Namen *Museumsverein Nienburg/Weser für die ehemaligen Grafschaften Hoya, Diepholz und Wölpe e.V.*
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nienburg/Weser und ist unter Nr.130198 im Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist es, den Sinn für Geschichte, Kunst- und Kulturgeschichte sowie für Kunst, Kunstgewerbe und Naturforschung zu pflegen und zu fördern.
2. Dieser Zweck wird im Wesentlichen angestrebt durch die Unterhaltung des Museums mit historischer Bibliothek und in diesem Rahmen durch
 - a) Vorträge, Ausstellungen, Veröffentlichungen und andere in der Museumsarbeit übliche Vermittlungsformen,
 - b) Unterstützung von Naturschutz und Denkmalpflege im Vereinsgebiet und
 - c) Exkursionen.
3. Der Museumsverein erkennt die Statuten und Richtlinien des Deutschen Museumsbundes (DMB) und des Internationalen Museumsrates (ICOM) an.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Stadt Nienburg/Weser, der Landkreis Nienburg/Weser und die Hoya-Diepholz'sche Landschaft sind Mitglieder des Vereins.

2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Mitglieder erhalten als Ausweis eine Mitgliedskarte ausgehändigt, die zur freien Besichtigung der Sammlungen und Benutzung der Bibliothek sowie Inanspruchnahme von fachlicher Beratung berechtigt. Ausgenommen sind eintrittspflichtige Veranstaltungen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
 - a) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, insbesondere wenn es die Zahlung des Jahresbeitrages verweigert oder mit einem Beitrag mindestens der zweifachen Höhe des Jahresbeitrages im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
 - c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Die Stadt Nienburg/Weser, der Landkreis Nienburg/Weser und die Hoya-Diepholz'sche Landschaft werden durch ihren Austritt nicht von der Erfüllung ihrer durch besondere Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen entbunden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Die Ernennung kann von der Mitglieder-versammlung mit derselben Mehrheit widerrufen werden, wenn Gründe für einen Ausschluss vorliegen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag für natürliche Personen, Familien und andere Mitglieder kann jeweils unterschiedlich sein. Der Beitrag ist zum 1. April des jeweiligen Geschäftsjahres einzuzahlen, soweit der Haushaltsplan nicht andere Termine vorsieht. Neu eingetretene Mitglieder haben für das Jahr, in welchem die Aufnahme erfolgt, voll zu zahlen.
2. Die Stadt Nienburg/Weser und der Landkreis Nienburg/Weser leisten Beiträge nach Maßgabe des Bedarfs, der im Haushaltsplan mit Zustimmung dieser beiden Mitglieder festgestellt ist.

3. Die Hoya-Diepholz'sche Landschaft leistet ihren Beitrag durch Zurverfügungstellung des Grundstücks Leinstraße 4 in Nienburg/Weser mit dem „Landschaftsgebäude“ nach Maßgabe der auf dem Grundstück lastenden Dienstbarkeit.
4. Außerordentliche Beiträge und Spenden sind willkommen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschluss eines vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans für das neue Rechnungsjahr. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von Stadt und Landkreis Nienburg/Weser.
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Museumsleiters oder der Museumsleiterin
- d) Festsetzung der Beiträge gemäß § 6 Abs.1
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl des Museumsleiters oder der Museumsleiterin auf Grund eines Wahlvorschlages des Vorstandes
- g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Rechnungsprüferinnen für eine Amtszeit von drei Jahren
- h) Beschluss über die Änderung oder Neufassung der Satzung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von Stadt und Landkreis Nienburg/Weser.
- i) Entscheidung über die grundsätzliche Zielsetzung (Leitbild) für das Museum nach Vorbereitung durch den Museumsleiter oder die Museumsleiterin und den Vorstand.

§ 9 Verfahrensregeln für die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, bis Ende April einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 30 Mitglieder oder die Stadt Nienburg/Weser oder der Landkreis Nienburg/Weser oder die Hoya-Diepholz'sche Landschaft sie schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Sie hat innerhalb von sechs Wochen stattzufinden.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Sie beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind beim Vorstand spätestens einen Monat vor dem Sitzungstermin schriftlich einzureichen. Spätere Anträge werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit die Satzung keine Sonderregelung vorgibt - offen durch Handaufheben mit der Mehrheit der auf Ja und Nein lautenden Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmhaltungen sind im Protokoll festzuhalten. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse dokumentiert werden und das vom Leiter oder der Leiterin der Versammlung und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist an die Mitglieder zu versenden und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Stadt Nienburg/Weser, der Landkreis Nienburg/Weser und die Hoya-Diepholz'sche Landschaft erhalten vom Protokoll und vom Haushaltsplan je eine Abschrift.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem oder der Vorsitzenden
 - dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin
 - dem Schriftführer oder der Schriftführerin
 sowie als Vorstandsmitgliedern kraft Amtes
 - dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der Stadt Nienburg/Weser
 - dem Landrat oder der Landrätin des Landkreises Nienburg/Weser
 - dem Präsidenten oder der Präsidentin der Hoya-Diepholz'schen Landschaft.
 Die Mitglieder kraft Amtes können sich durch einen von ihnen benannten ständigen Vertreter oder eine ständige Vertreterin vertreten lassen. Für den Fall, dass Mitglieder kraft Amtes in die erstgenannten Funktionen gewählt werden, verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder entsprechend.
2. Der Museumsleiter oder die Museumsleiterin oder der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
3. Vorstand gemäß § 26 BGB sind die nach Abs. 1 gewählten Mitglieder, von denen jeweils zwei, darunter der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden - soweit sie nicht Mitglieder kraft Amtes sind - durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils auf drei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Nicht wählbar sind Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Museumsverein stehen. Über die Besetzung jeder Vorstandsposition wird einzeln abgestimmt. Die Wahl findet verdeckt unter Verwendung von neutral gehaltenen Stimmzetteln statt.

5. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die für den Verein oder für die Trägerschaft des Museums von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Der Vorstand hat im Einzelnen folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse:

- a) Mitgliedschaftliche Entscheidungen gemäß § 4
- b) Aufstellung eines Haushaltsplanentwurfs nach Vorbereitung durch den Museumsleiter oder die Museumsleiterin
- c) Zustimmung zu Entscheidungen des Museumsleiters oder der Museumsleiterin in Haushaltsangelegenheiten, die einen vom Vorstand festgesetzten Betrag übersteigen. Ferner kann sich der Vorstand, sofern und soweit im Haushaltsplan Positionen für deckungsfähig erklärt sind, gegenüber dem Museumsleiter oder der Museumsleiterin die Zustimmung zur Inanspruchnahme ganz oder bei Überschreitung einer festzusetzenden Deckungssumme vorbehalten.
- d) Vorbereitung eines Wahlvorschlages für die Wahl des Museumsleiters oder der Museumsleiterin durch die Mitgliederversammlung
- e) Anstellung des Museumsleiters oder der Museumsleiterin nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung
- f) Zustimmung zur Anstellung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen im Rahmen des Stellenplans und deren Entlassung durch den Museumsleiter oder die Museumsleiterin
- g) Zustimmung zu dem vom Museumsleiter oder von der Museumsleiterin aufzustellenden Jahres-Veranstaltungsplan
- h) Vorbereitung einer Entscheidung der Mitgliederversammlung über die grundsätzliche Zielsetzung (Leitbild) für das Museum zusammen mit dem Museumsleiter oder der Museumsleiterin
- i) Entscheidung über die strategische Ausrichtung der Museumsarbeit im Rahmen des Leitbildes (Museumskonzeption) nach Vorbereitung durch den Museumsleiter oder die Museumsleiterin
- j) Berufung des Museumsfachlichen Beirats.

§ 11 Verfahrensregeln für den Vorstand

1. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, darunter derjenigen des oder der Vorsitzenden oder des oder der stellvertretenden Vorsitzenden, beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
2. Der Vorstand kann sachkundige Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.
3. Nimmt ein in der Mitgliederversammlung nicht anwesendes Mitglied die Wahl in den Vorstand nachträglich nicht an oder scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus der Mitgliedschaft des Vereines durch Zuwahl zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
4. Der oder die Vorsitzende lädt mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu Vorstandssitzungen ein. Die Verfahrensregeln für die Mitgliederversammlung zur Einberufung (§ 9 Abs. 2 und 3) und der Protokollerstellung (§ 9 Abs. 6) gelten im Übrigen für den Vorstand entsprechend. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

§ 12 Das Museum Nienburg/Weser

1. Das Museum Nienburg/Weser hat im Rahmen des § 2 die Aufgaben eines regionalgeschichtlichen Museums des Mittelweserraumes mit Schwerpunkten in der Geschichte einschließlich der Kulturgeschichte der Stadt und des Landkreises Nienburg/Weser und der Hoya-Diepholz'schen Landschaft. Es nimmt die Aufgaben eines Sacharchivs für Stadt und Landkreis Nienburg/Weser wahr. Im Rahmen seines an alle Altersgruppen gerichteten Bildungsauftrages soll das Museum geschichtliches Bewusstsein und Identität vermitteln. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der museumspädagogischen Arbeit. Das Profil des Museums soll durch Schwerpunktbildung geschärft werden. Durch ein kompetentes Sammlungsmanagement sollen regionalbezogene und regionaltypische Sachzeugnisse bewahrt, erforscht und ausgestellt werden.
2. Die Mitglieder des Vereins sind zu einer ehrenamtlichen Mitarbeit im Museum aufgerufen und sollen dafür nach Möglichkeit gefördert und ausgebildet werden.
3. Das Museum arbeitet eng mit den unterschiedlichsten Institutionen zusammen, die seine Aufgaben ergänzen und begleiten. Das Museum verfolgt die Standards des Deutschen Museumsbundes (DMB) und erstrebt eine Registrierung durch den Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e.V.

§ 13 Der Museumsleiter oder die Museumsleiterin

1. Der Museumsleiter oder die Museumsleiterin leitet das Museum hauptberuflich und in eigener Verantwortung wissenschaftlich, organisatorisch und verwaltungstechnisch im Rahmen der satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane. Er oder sie richtet eigene Handlungen und Entscheidungen am Leitbild des Museums und der Museumskonzeption aus und macht für deren Fortentwicklung Vorschläge. Er oder sie ist insgesamt für alle Angelegenheiten des Museums zuständig, die nicht ausdrücklich einem Organ des Vereins zugewiesen sind.
2. Der Museumsleiter oder die Museumsleiterin ist allgemein für die Öffentlichkeitsarbeit des Museums zuständig, solange davon nicht die in § 10 Abs. 5 genannten Befugnisse des Vorstandes betroffen sind.
3. Der Museumsleiter oder die Museumsleiterin bestellt mit Zustimmung des Vorstandes seinen oder ihren ständigen Vertreter oder ihre ständige Vertreterin.
4. Der Museumsleiter oder die Museumsleiterin ist allein weisungsberechtigter Vorgesetzter oder allein weisungsberechtigte Vorgesetzte aller im Museum beruflich Tätigen. Ehrenamtlich Tätigen, auch Mitgliedern des Vereins, kann er oder sie Weisungen erteilen.
5. Zum Museumsleiter oder zur Museumsleiterin kann gewählt werden, wer über eine Ausbildung im Rahmen eines abgeschlossenen Hochschulstudiums oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt. Er oder sie sollte einschlägige Erfahrungen in der Museumsarbeit haben.
6. Der Museumsleiter oder die Museumsleiterin wird nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle aus dem Kreis der Bewerber und Bewerberinnen von der Mitgliederversammlung auf Grund eines Wahlvorschlags des Vorstandes gewählt. Der Vorstand schließt mit ihm oder ihr einen Anstellungsvertrag ab.

7. Scheidet der Museumsleiter oder die Museumsleiterin aus, bevor ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin sein oder ihr Amt antritt oder ist der Museumsleiter oder die Museumsleiterin nicht nur vorübergehend, sondern für längere Dauer an der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben gehindert, so ist der Vorstand befugt und verpflichtet, eine kommissarische Leitung zu bestellen. Wird ein Mitglied des Vorstandes für die kommissarische Leitung bestellt, so ruht dessen Vorstandsamt für die Dauer der Bestellung. Für eine Nachfolge ist so schnell wie möglich zu sorgen.

§ 14 Zusammenarbeit zwischen den Vereinsorganen und dem Museumsleiter oder der Museumsleiterin

Der Museumsleiter oder die Museumsleiterin ist im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig. Er oder sie berichtet in den Sitzungen des Vorstandes über den Stand der Museumsangelegenheiten, insbesondere über den Fortgang der Jahresplanung und den Stand längerfristiger größerer Projekte. Über dringliche Angelegenheiten und besondere Vorkommnisse, welche die beiderseitigen Zuständigkeiten betreffen, informieren sich der Vorstand, in der Regel der oder die Vorsitzende, und der Museumsleiter oder die Museumsleiterin wechselseitig, auch außerhalb der Vorstandssitzungen.

§ 15 Geschäftsführung des Vereins

Dem Museumsleiter oder der Museumsleiterin obliegt neben der Leitung des Museums die laufende Geschäftsführung des Vereins im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§ 16 Museumsfachlicher Beirat

1. Zur Beratung der Organe des Vereins und des Museumsleiters oder der Museumsleiterin ist ein unabhängiger, ehrenamtlich tätiger Museumsfachlicher Beirat zu bestellen. Dieser ist in allen Angelegenheiten des Museums von museumsfachlicher oder konzeptioneller Bedeutung zu hören. Er ist aufgerufen, auch selbst initiativ zu werden und den Vereinsorganen und dem Museumsleiter oder der Museumsleiterin Vorschläge zu machen. Der Museumsfachliche Beirat hat ein zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliches Informationsrecht insbesondere gegenüber dem Museumsleiter oder der Museumsleiterin.
2. Der Museumsleiter oder die Museumsleiterin nimmt an den Sitzungen des Museumsfachlichen Beirats teil, soweit dieser nicht zu einer ausschließlich internen Beratung zusammentritt. Vorstandsmitglieder haben unter denselben Voraussetzungen das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
3. Der Museumsfachliche Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf in der Regel vereinsexternen Personen, die sich fachlich einschlägig qualifiziert haben und möglichst tätige Erfahrungen in der Museumsarbeit besitzen.
4. Die Mitglieder des Museumsfachlichen Beirats werden vom Vorstand für eine Amtszeit von in der Regel fünf Jahren berufen. Vorschläge dafür können von allen Mitgliedern des Vorstandes, vom Museumsleiter oder der Museumsleiterin und von einzelnen Vereinsmitgliedern gemacht werden. Ein bereits bestehender Museumsfachlicher Beirat soll vor Besetzung frei werdender Beiratsplätze gehört werden; er ist aufgerufen, von sich aus Vorschläge für eine Wiederbesetzung zu machen.

5. Der Vorsitz des Museumsfachlichen Beirats sollte unter dessen Mitgliedern alle zwei Jahre wechseln. Der oder die Vorsitzende leitet den Beirat. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr, insbesondere zur Erörterung der Jahresplanung. Der Beirat ist auf Wunsch des Museumsleiters oder der Museumsleiterin oder des Vorstandes einzuberufen. Der Museumsleiter oder die Museumsleiterin bereitet die Sitzungen in Abstimmung mit dem oder der Vorsitzenden vor.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mit entsprechender Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher eingeladen worden ist. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
2. Die Sammlungen des Vereins sind vereinigt mit denen der Stadt Nienburg/Weser. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Nienburg/ Weser zu, die es in Abstimmung mit dem Landkreis Nienburg/Weser für gemeinnützige Zwecke entsprechend den Zielen des Vereins zu verwenden hat.

Beschlossen durch die a.o. Mitgliederversammlung am 16.01.2008.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 20.04.2016.

Der Vorstand